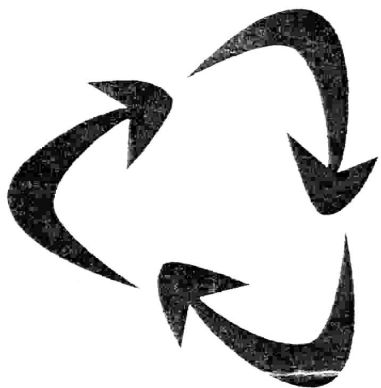




STEUER ÄNDERUNGS ANTRAG
BESCHEINIGUNG KFZ WERKSTATT

**ZUR VORLAGE BEI DER
ZULASSUNGSTELLE**

RC 9883-49572-99472-005

Hiermit wird bescheinigt, daß in dem nachfolgend genannten Fahrzeug der nachfolgend beschriebene Katalysator / KLR Kaltlaufregler gemäß Anweisung des Herstellers und / oder des Fahrzeugherstellers eingebaut wurde. Der Einbau in dieses Fahrzeug ist nach der allgemeinen Betriebserlaubnis (für den Katalysator, Kaltlaufregler oder das Fahrzeug) oder nach Herstellerbescheinigung.

Amtliches Kennzeichen
des Fahrzeuges:

Fahrzeughersteller:

Mitsubishi

Fahrzeugtyp:

F07W

Fahrzeug

identifizierungsnummer:

Erstzulassung:

Kilometerstand:

Fahrzeughalter:

Hersteller des 3 Wege Katalysator / KLR Kaltlaufregler / Oxidations Katalysator:

Ecocat Oy

Genehmigungsnummer / ABE Nummer:

☐ KLR-Kaltlaufregler System

Vor Einbau wurde die vorgeschriebene erweiterte AU des vorhandenen Katalysators durchgeführt. Dabei sind die werkseitigen Motoreinstellendaten des Fahrzeugherstellers zu Grunde zu legen. Der anschließende Einbau des Kaltlaufreglers wurde nach Anweisung des Herstellers vorgenommen. Die vorgeschriebenen Grenzwerte des KLR Hersteller wurden eingehalten.

☐ Oxidations Katalysator (Dieselmotor)

Der Einbau wurde entsprechend der Herstellerangaben des Oxidations Katalysator durchgeführt und durch eine gesonderte AU belegt. Dabei sind die Motoreinstellendaten des Fahrzeugherstellers anzuwenden.

☒ 3-Wege-Katalysator (Ottomotor)

Der Einbau wurde entsprechend der Herstellerangaben des 3 Wege Katalysator durchgeführt und durch eine gesonderte AU belegt. Dabei sind die Motoreinstellendaten des Fahrzeugherstellers anzuwenden.

Das links aufgeführte Fahrzeug entspricht nach der Umrüstung gemäß beiliegender ABE der neuen Abgasnorm:

☒ EURO 2 (Schlüssel Nummer 25) SCHADSTOFFARM EURO 2
☐ EURO 2 (Schlüssel Nummer 26) S-ARM EURO 2, G: 92/97
☐ D 3 (Schlüssel Nummer 30) SCHADSTOFFARM D 3

Das links beschriebene KFZ wurde mit dem oben genannten Abgasreinigungssystem nachgerüstet. Es gilt damit als schadstoffarm nach EURO 2 Norm 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG bzw. 96/69/EG oder als schadstoffarm nach D3 Norm gemäß KraftStAndG 1997 Art. 1 Nr. 3 § 3b Stufe D3. Die Kraftfahrzeugpapiere sind deshalb nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Einbaubescheinigung und der ABE des nachgerüstetem Abgasreinigungssystem entsprechend zu ändern.

Das auf der linken Seite beschriebene Kraftfahrzeug wurde entsprechend der Herstellerangaben mit dem oben genannten Abgasreinigungssystem gemäß beiliegender ABE des Herstellers und der Motoreinstellendaten des Kraftfahrzeugherstellers umgerüstet und entspricht nun der oben gekennzeichneten neuen Abgasnorm.

Datum



RC

Stempel / Unterschrift der AU berechtigten Einbau Werkstatt (§ 47 b StVZO)